

## 1. Anwendbarkeit

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) finden Anwendung auf den Erwerb von Waren („Lieferungen“) oder Werk-/ Dienstleistungen („Leistungen“) durch Dräger\* von einem Lieferanten („Lieferant“) und sind Bestandteil der diesen Erwerb betreffenden Anfragen, Angebote, Bestellungen und Vereinbarungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen - soweit sie nicht schriftlich vereinbart werden - gelten nicht. Zwischen Dräger und dem Lieferanten von diesen AEB vereinbarte Abweichungen gehen diesen AEB vor. Diese AEB gelten auch dann, wenn Dräger in Kenntnis aber ohne ausdrückliche Bestätigung abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen annimmt.

## 2. Angebote

- 2.1 Der Lieferant ist an sein Angebot für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Eingang des Angebotes bei Dräger gebunden. Ein Angebot des Lieferanten ist für jedes mit Dräger i.S.v. §§ 15ff AktG verbundene Unternehmen gültig.
- 2.2 Ein Angebot des Lieferanten muss von Dräger schriftlich angenommen werden. Der Lieferant soll die Annahme innerhalb von zwei Werktagen schriftlich bestätigen. Bestätigt der Lieferant eine Annahme nicht innerhalb von zwei Wochen, ist Dräger zur Stornierung der Annahme berechtigt.

## 3. Bezeichnung von Lieferungen

- 3.1 Grundlage der Bestellung von Lieferungen sind die Sachnummern, Revisionsindizes und/ oder Materialbezeichnungen von Dräger, die der Lieferant auf allen Lieferpapieren und Schriftwechsel zu verwenden hat.
- 3.2 Der Lieferant ist verpflichtet, bei unklaren Sachnummern und/ oder Materialbezeichnungen Dräger unverzüglich um Aufklärung aufzufordern.

## 4. Änderungen

- 4.1 Dräger ist berechtigt, Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Verpackung), Termine und Bestimmungsorte von Zeit zu Zeit und ohne Ankündigung zu ändern. Der Lieferant ist innerhalb angemessener Frist zur Umsetzung der Änderungen verpflichtet.
- 4.2 Dräger ist in Fällen höherer Gewalt (insbes. Arbeitskampfmaßnahmen) berechtigt, Lieferungen und Leistungen auszusetzen oder zu stornieren.
- 4.3 Änderungen der Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten, die Form, Passform, Funktionen oder Zertifizierung beeinflussen können, müssen Dräger mindestens 4 Monate vor dem gewünschten Anfangsdatum mitgeteilt werden. Änderungen werden nicht ohne schriftliche Einwilligung von Dräger umgesetzt.

## 5. Preise

- 5.1 Lieferungen erfolgen DDP (Incoterms 2010), mit Bestimmungsort am Sitz von Dräger, soweit von Dräger kein abweichender Bestimmungsort angegeben wurde. Vereinbarte Preise sind Festpreise und umfassen alle vom Lieferanten nach DDP zu tragenden Kosten.
- 5.2 Die Vergütung für Leistungen umfasst alle im Zusammenhang mit der Leistung entstehenden Kosten (z.B. Reisekosten, Spesen).

## 6. Lieferung und Verzug

- 6.1 Lieferungen sind vom Lieferanten auf seine Kosten unter Berücksichtigung der Art der Ware und des Transportmittels angemessen zu verpacken.
- 6.2 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von Dräger zu Teilleistungen nicht berechtigt.
- 6.3 Angebene und vereinbarte Leistungs- und Liefertermine sind verbindlich. Ist kein Datum festgelegt, erfolgt die Lieferung oder Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten.
- 6.4 Lieferdatum ist das Datum des Wareneingangs bei Dräger.
- 6.5 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, der über einen einfachen Eigentumsvorbehalt hinausgeht, ist unwirksam.

## 7. Warenprüfung

Besteht zwischen Dräger und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungs- oder vergleichbare Vereinbarung, beschränkt sich die unverzügliche Rügepflicht von Dräger auf äußerlich erkennbare Schäden und erkennbare Abweichungen von Identität und Menge einer Lieferung. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

## 8. Vertragsstrafe

Versäumt der Lieferant schuldhaft einen vereinbarten Termin für Lieferung oder Leistung, schuldet er je angebrochener Woche der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des gesamten Preises, höchstens jedoch in Höhe von 5% des gesamten Preises. Weitergehende Rechte von Dräger bleiben unberührt. Eine Vertragsstrafe wird auf Schadensersatzforderungen von Dräger, die durch dasselbe Terminversäumnis begründet ist, angerechnet.

## 9. Zahlungen

- 9.1 Zahlungen erfolgen entweder innerhalb 20 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen ohne Abzug ab Fälligkeit der

Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.

- 9.2 Eine Zahlung wird nur durch eine ordnungsgemäße Rechnung fällig, die insbesondere den Anforderungen von § 14 Abs. 4 UstG (Art. 226 der Richtlinie 2006/112/EG) entspricht.
- 9.3 Tag der Zahlung ist der Tag der Zahlungsanweisung durch Dräger.
- 9.4 Zahlungen durch Dräger sind keine Bestätigung, dass die Lieferung oder Leistung vertragsgerecht oder mangelfrei ist.

## 10. Mängelhaftung (Gewährleistung)

- 10.1 Mängelansprüche verjähren 36 Monate nach Lieferung, Abnahme (soweit vereinbart) oder bei Leistungen nach vollständiger Leistungserbringung.
- 10.2 Ein Mangel liegt insbesondere vor, wenn gelieferte Waren von Spezifikationen, Zeichnungen und/oder Mustern, die Dräger dem Lieferanten angegeben hat, abweichen.
- 10.3 Liegt ein Mangel vor, hat der Lieferant nach Wahl von Dräger nachzubessern oder nachzuliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann Dräger auch teilweise vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 10.4 Mangelhafte Lieferungen, werden auf Kosten des Lieferanten an diesen zurückgesendet. Unbeschadet weiterer Kosten zahlt der Lieferant Dräger für die Bearbeitung mangelhafter Lieferungen durch Dräger eine Pauschale von bis zu 120,00 €.

## 11 Haftung

- 11.1 Der Lieferant haftet für Schäden, die auf Mängel oder eine Verletzung von Vertragspflichten des Lieferanten zurückzuführen sind, es sei denn, der Lieferant hat dies nicht zu vertreten. Davon umfasst sind angemessenen Kosten der Rechtsvertretung. Nachunternehmer des Lieferanten gelten als seine Erfüllungsgehilfen.
- 11.2 Wenn zur Abwendung von Gefahren für Leib und Leben Dritter Produkte von Dräger zurückgerufen werden, weil vom Lieferanten gelieferte Waren Fehler aufweisen, hat der Lieferant dabei entstehende Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten. Dräger informiert den Lieferanten unverzüglich über mögliche Rückrufmaßnahmen und berücksichtigt die Interessen des Lieferanten.

## 12. Rechte am geistigen Eigentum

- 12.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die individuell für Dräger gefertigt oder erbracht werden, überträgt der Lieferant Dräger alle übertragbaren Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an Erfindungen und urheberrechtlichen Werken. Der Lieferant übergibt Dräger auf erstes Anfordern und kostenfrei zugehörige Unterlagen, Modelle und Zeichnungen. Der Lieferant erteilt Dräger an nicht übertragbaren Rechten ein kostenloses, unbeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht. Soweit rechtlich möglich, hat Dräger das Recht zur Bearbeitung der zugrunde liegenden Lieferungen und Leistungen.
- 12.2 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen/Leistungen keine Schutzrechte Dritter verletzen. Werden Schutzrechte Dritter verletzt, ist der Lieferant durch Änderung der Lieferung/Leistung, Erwerb entsprechender Nutzungsrechte oder auf andere Weise verpflichtet, der Schutzrechtsverletzung abzuwehren. Anderenfalls ist Dräger zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Weitergehende Rechte von Dräger bleiben unberührt.
- 12.3 Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, Marken und geschäftliche Bezeichnungen von Dräger zu verwenden.

## 13. Geheimhaltung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Dräger Dritten mitzuteilen, soweit er nicht behördlich oder gesetzlich dazu verpflichtet ist.

## 14. Werkzeuge

- 14.1 Bezahlt Dräger dem Lieferanten Werkzeuge, die der Lieferant für Lieferungen oder Leistungen einsetzt, übereignet der Lieferant Dräger diese Werkzeuge einschließlich jeglicher Zubehörteile, Pläne, Dokumentation etc. Der Lieferant mittelt Dräger den Besitz an dem Werkzeug und den Zubehörteilen.
- 14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Werkzeuge im Eigentum von Dräger dauerhaft mit „Dräger“ und der Inventar- und Materialnummer von Dräger zu beschriften. Diese Werkzeuge sind in angemessener Weise aufzubewahren, vor jeglicher Art von Schäden zu bewahren und in funktionstüchtigem Zustand zu halten. Der Lieferant führt die Instandhaltung der Werkzeuge auf seine eigenen Kosten durch.
- 14.3 Werkzeuge im Eigentum von Dräger sind nur zur Herstellung von Waren für Dräger zu verwenden. Der Lieferant gibt die Werkzeuge an Dräger auf erste entsprechende Anforderung zurück.

## 15. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1 Das Vertragsverhältnis zwischen Dräger und Lieferant unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
- 15.2 Gerichtsstand ist Lübeck, Deutschland. Dräger kann wahlweise auch am Sitz des Lieferanten Klage erheben.